

Ebenso wie im Ermittlungsverfahren weder die strikte Einhaltung der Gesetzlichkeit noch die Feststellung der Wahrheit von der Wahrnehmung des Rechts auf Verteidigung abhängig gemacht wird, darf das im strafprozessualen Prüfungsstadium von der Wahrnehmung des Rechts auf Mitwirkung durch den Verdächtigen geschehen. Die Wahrnehmung dieses Rechts ist völlig der Disposition des Verdächtigen überlassen und Ausdruck seiner persönlichen Freiheit. Allerdings kann die Weigerung zur Mitwirkung durch Verdächtige zu grundlegend anderen Konsequenzen als der Verzicht auf Verteidigung durch Beschuldigte führen, wenn zu diesem Umstand beispielsweise noch die Aussageverweigerung hinzukommt.

Oe nach Ausgangslage der Verdachtshinweisprüfung kann die Weigerung zur Mitwirkung durch Verdächtige in Abhängigkeit von der politischen und politisch-operativen Zielstellung dazu führen, daß sofort ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wird. Das wird jedoch nur in jenen politisch bzw. politisch-operativ begründeten Ausnahmefällen möglich und notwendig sein, wenn aus dem Anlaß der Verdachtshinweisprüfung ohnehin der Verdacht einer Straftat hervorgeht und die Verdachtshinweisprüfung in erster Linie der Herausarbeitung entlastender Umstände im Zusammenhang mit einer evtl. Rückgewinnung bzw. der Differenzierung hinsichtlich anzuwendender Sanktionen dienen sollte, dieses Ziel aber aufgrund des Verlaufs der Verdächtigenbefragung zumindest vorläufig in den Hintergrund tritt.

Das kann aber auch in jenen Ausnahmefällen möglich sein, wenn sich aus dem Anlaß zur Verdachtshinweisprüfung nicht unmittelbar der Verdacht einer Straftat ergibt, die gesamte Verdachtshinweisprüfung jedoch so vorbereitet und angelegt ist, daß mittels anderer Prüfungshandlungen der Verdacht einer Straftat begründet werden kann, und die Verdächtigenbefragung primär der Realisierung politisch-operativer Zielstellungen